

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

- Stadt -

und

die Gemeinde Straßlach-Dingharting, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Schulstraße 21, 82064 Straßlach

- Gemeinde -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende

## ZWECKVEREINBARUNG

### § 1

#### Vorbemerkung und Gegenstand der Vereinbarung

Der Gemeinde obliegen die hoheitlichen Pflichtaufgaben für die Abwasserbeseitigung innerhalb ihrer Gemeindegrenzen. Gemäß der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Straßlach-Dingharting, der Gemeinde Grünwald und der Stadt vom 16.02.1995 / 21.02.1995 / 14.03.1995, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 24 / 1995 vom 22.12.1995, Seite 295 ff., übernimmt die Stadt im Wege der gemeinsamen Bewältigung von Aufgaben der Daseinsvorsorge bereits jetzt gegen Entgelt die Ableitung des in der Gemeinde anfallenden Abwassers (ohne Niederschlagswasser) über das städtische Kanalnetz und dessen Reinigung in den städtischen Klärwerken. Diese kommunale Zusammenarbeit soll durch eine weitere Zweckvereinbarung dahin erweitert werden, dass die Stadt mit den bei der Münchner Stadtentwässerung vorhandenen Betriebseinrichtungen und Erfahrungen für die Gemeinde auch die Aufgabe des Betriebs ihres Kanalnetzes übernimmt. Eine Übertragung hoheitlicher Befugnisse erfolgt nicht.

Gegenstand der Vereinbarung ist der Betrieb des gesamten öffentlichen Kanalnetzes mit sämtlichen im Eigentum der Gemeinde stehenden Anlagenteilen und technischen Einrichtungen, in dem Zustand, wie er am Tag der Übernahme vorhanden ist. Dieses Sammelkanalsystem besteht im Wesentlichen aus

- Ca. 20 km Kanal, z. T. im Wasserschutzgebiet Holzhausen bzw. Grünwald samt der zugehörigen Schächte
- 16 Pumpwerken und -stationen
- dem Messbauwerk Grünwald und der Dosieranlage Hailafing
- 30 Kanal- und 20 Druckleitungskontrollschächten
- Zubehör wie Schieber, Ventile, Mess- und Regeltechnik.

## § 2

### Aufgabenübertragung auf die Stadt

Die Betriebsführung für das öffentliche Sammelkanalsystem im Gemeindegebiet durch die Stadt umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Überwachung, Wartung und Unterhalt sämtlicher Anlagenteile (außer Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung sowie Anschlussleitungen zur GEA)
- Überprüfung von Neuanschlüssen auf Anforderung der Gemeinde
- Einfache Sichtprüfung nach Eigenüberwachungsverordnung (Bay EÜV)
- Beseitigung kleiner Störungen, Kleinreparaturen bis zu einem Kostenaufwand von 100.- € soweit nicht von der Gewährleistung Dritter umfasst
- Ständige Einsatzbereitschaft über 24 h bei Betriebsstörungen
- Messtechnische Erfassung und Protokollierung, Monats-, Jahresberichte
- Erstellung, Pflege und Dokumentation in einer Kanaldatenbank
- Turnusmäßige Reinigung und Untersuchung der Kanäle samt der zugehörigen Schächte und Pumpschächte
- Beseitigung bzw. Verwertung des Kanalräumgutes
- Eingehende Sichtprüfung (TV-Kamerabefahrungen) der Freispiegelkanäle nach Eigenüberwachungsverordnung (Bay EÜV)
- Dichtheitsprüfungen am Freispiegelkanalnetz

Details regelt das Angebot der Stadt vom 11.12.2009, das der Gemeinde vorliegt.

## § 3

### Laufzeit und Entgelt

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Für die Erledigung der unter § 2 aufgeführten Aufgaben erhält die Stadt ein auf der Basis der voraussichtlichen Personal- und Sachkosten ermitteltes jährliches Entgelt. Die detaillierte Aufstellung der Einzelposten sowie die zu entrichtende jährliche Gesamtsumme ergibt sich aus dem Angebot vom 11.12.2009, das der Gemeinde vorliegt. Die bei der Aufgabenerfüllung anfallenden Strom- und Frischwasserkosten trägt die Gemeinde.

Das jährliche Entgelt bleibt für 3 Kalenderjahre, beginnend mit dem 1. Januar des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres, unverändert. Das Entgelt für die Zeit zwischen der Wirksamkeit der Vereinbarung bis Jahresende wird durch zeitanteilige Gewichtung des vereinbarten Jahresentgelts ermittelt.

Das vereinbarte Entgelt wird durch die Stadt jährlich in Rechnung gestellt. Es ist in voller Höhe jeweils zum 30. Juni eines Jahres fällig. Das Entgelt für den ersten, unterjährigen Zeitabschnitt wird zum 31. Dezember des Jahres fällig. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung trotz Rechnungsstellung bestimmen sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften.

Für die Folgezeiträume wird die Stadt rechtzeitig vor Ablauf eventuelle Änderungen der Entgelthöhe mit der Gemeinde abstimmen.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde übergibt der Stadt mit Vertragsabschluss alle für die Durchführung der übernommenen Aufgaben erforderlichen und maßgeblichen Unterlagen wie Pläne, Bau-

werksbücher, Betriebsanweisungen, Einleitgenehmigungen, Gefährdungsbeurteilungen, ortsrechtliche Regelungen etc.. Verpflichtungen der Gemeinde, insbesondere Auflagen aus Wasserrechtsbescheiden, deren Umsetzung in den Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung fällt, sind nicht Aufgabe der Stadt.

Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass die Stadt in Ausübung der übernommenen Aufgaben Zugang zu allen Grundstücken und Anlagen der kommunalen Entwässerungseinrichtung im öffentlichen oder privaten Raum hat und hierzu der Gemeinde eingeräumte Genehmigungen, Wegerechte, Dienstbarkeiten wie diese selbst nutzen kann.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Entwässerungseinrichtung erforderlichen Instandhaltungsarbeiten unverzüglich nach Anzeige durch die Stadt zu erledigen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Stadt bei der Erfüllung der übernommenen Aufgaben zu überwachen und kann jederzeit hierzu Auskünfte verlangen.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Stadt

Die Stadt ist zu einer wirtschaftlichen, nachhaltigen Betriebsführung sowie zur Gewährleistung eines betriebsfähigen und sicheren Anlagenzustandes verpflichtet. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, ebenso Regeln und Stand der Technik werden beachtet.

Die Stadt informiert die Gemeinde unverzüglich über auftretende Betriebsstörungen, die geeignet sind, den ordnungsgemäßen Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht nur unwesentlich zu beeinträchtigen.

Die Stadt informiert die Gemeinde unverzüglich über notwendige Instandhaltungsarbeiten an den Entwässerungseinrichtungen, berät und unterstützt sie bei der Auftragsvergabe, der Überwachung sowie der Abnahme der Arbeiten.

Die Stadt ist berechtigt, sich zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben Dritter zu bedienen.

## § 6

### Haftung

Die Parteien haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7

### Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen. Dies gilt auch für Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des angemessenen Entgelts.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 8

**Änderung der Zweckvereinbarung**

Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Änderungen erfolgen nur schriftlich entsprechend dem von GO und KommZG vorgesehenen Verfahren.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt.

§ 9

**Kündigung**

Die Vereinbarung kann von den Beteiligten jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung ist insbesondere möglich, wenn keine Einigung über die Höhe des angemessenen Entgelts möglich ist. Die Kündigung ist erstmals zum Ende des dritten, auf das Jahr des Vertragsschlusses folgenden Kalenderjahres zulässig.

Die außerordentliche Kündigung ist möglich, wenn grundlegende Vertragspflichten wiederholt trotz Abmahnung verletzt werden, insbesondere die Pflichten der Stadt aus § 2 Sp.str. 1 und 8 oder die Pflichten der Gemeinde aus § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach Unterschrift durch die Parteien in Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting

Landeshauptstadt München  
Münchner Stadtentwässerung

Straßlach, den 13. Dez. 2010

München, den 17. 12. 10

gez.

gez.

Hans Sienerth  
1. Bürgermeister und Werkleiter

Robert Schmidt  
Technischer Werkleiter

gez.

Gerd Dauner  
stellv. Kaufmännischer Werkleiter